



# **Richtlinie der Gemeinde Leegebruch zur Förderung von projektbezogenen Vorhaben von Vereinen und Verbänden**

## **Inhalt**

1. Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Verwendungsnachweis
8. Ausnahmeregelung
9. Inkrafttreten

## **1. Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Gemeinde Leegebruch kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie der vom Land Brandenburg erlassenen Verwaltungsvorschrift (VV), in Verbindung mit den §§ 48 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg.) und des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Gemeinde Leegebruch Zuwendungen für Maßnahmen der ehrenamtlichen Gemeinwesenarbeit vergeben.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung kann nur sein, woran die Gemeinde Leegebruch ein erhebliches Interesse hat.
- 2.2. Ein erhebliches Interesse liegt vor, wenn die Herausbildung, Festigung und Erweiterung ehrenamtlicher Tätigkeiten für ein Gemeinwohlbewusstsein und das kulturelle und sportliche Leben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in der Gemeinde Leegebruch gefördert wird.
- 2.3. Arbeitsmarktpolitisch geförderte Aktivitäten, Aktivitäten mit parteipolitischen Inhalten, Zuwendungen für Speisen und Getränke sowie von der Gemeinde Leegebruch an Dritte übertragene Aufgaben sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Förderungen können alle

- eingetragenen Vereine und Verbände
- karitative und kirchliche Einrichtungen
- juristische Personen

erhalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in der Gemeinde Leegebruch hat.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die beantragte Zuwendung ist eine freiwillige Leistung für das Gemeinwohl der Einwohner der Gemeinde Leegebruch und dient der Daseinsvorsorge. Sie muss zur Durchführung des Förderzweckes notwendig sein.
- 4.2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die vollständige und formgerechte Antragstellung.
- 4.3. Bewilligungsvoraussetzung ist außerdem, dass der Verwendungsnachweis für frühere Zuwendungen vorliegt und von der Gemeinde Leegebruch als ordnungsgemäß anerkannt wurde.

## **5. Art und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Anteilsfinanzierung bis maximal zur Höhe von 50 % der angemessenen und förderfähigen Kosten.
- 5.2. Bei der Bemessung des Zuwendungsanteils ist das Ergebnis der Bemühungen des Antragstellers um Eigen- und Drittfinanzierung nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Unter Beachtung der Begrenzung lt. Ziffer 5.1. darf der Höchstförderbetrag je Kalenderjahr und Antragsteller 10 v. H. des Haushaltsansatzes für die Gesamtförderung nach dieser Richtlinie nicht übersteigen.
- 5.4. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.5. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres. Auf Zuwendungen, welche nicht bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres abgerufen wurden, besteht kein Anspruch mehr.

## **6. Verfahren**

- 6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag soll bis zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden. Anträge, die nach dem 28.02. eingehen, werden nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Verfügbarkeit der Mittel des zugeordneten Produktkontos bearbeitet.
- 6.2. Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn, erfolgen.
- 6.3. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan und eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht begonnen wird (die Erklärung ist in den Antrag aufzunehmen). Es besteht kein Anspruch auf Förderung bei vorzeitigem Beginn der Maßnahme.

- 6.4. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die zuwendungsfähigen Anträge und kann, solange nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird, Empfehlungen des Sozialausschusses in der Entscheidungsfindung mit einfließen lassen.

Der Antragsteller erhält vom zuständigen Fachamt der Gemeinde Leegebruch den Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbekenntnis, dem Mittelabruf und dem Verwendungsnachweis. Die Ablehnung wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem zuständigen Fachamt der Gemeinde Leegebruch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes, spätestens aber bis zum 20.12. des Kalenderjahres nachzuweisen. Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
- das Programm der geförderten Maßnahme,
  - ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis im Einzelnen ergibt,
  - ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
  - die Originalbelege über die Ausgaben mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben.
- 7.2. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- a) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden
  - b) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändert
  - c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird
  - d) es sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat
  - e) der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

## **8. Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss abweichend von den Punkten 2 bis 7 dieser Richtlinie gesondert entscheiden.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Leegebruch zur Förderung projektbezogener Vorhaben von Vereinen und Verbänden tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2005 außer Kraft.

Leegebruch, den 10.02.2009

**Peter Müller**  
- Bürgermeister -